Wann müssen Sie bei Warenverkäufen ins EU-Ausland eine Rechnung ohne Umsatzsteuer ausstellen?

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

durch den EU-Binnenmarkt ist es problemlos möglich, Waren zoll- und steuerfrei in andere EU-Staaten zu liefern. Wenn auch Sie diese Möglichkeit nutzen, sollten Sie in Sachen Umsatzsteuer einige Besonderheiten beachten. Zentral ist etwa die Frage, ob Sie in der Rechnung (deutsche) Umsatzsteuer ausweisen müssen.

Damit Sie Ihre Lieferung als „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“ behandeln und ohne Umsatzsteuer in Rechnung stellen können, muss es sich bei Ihrem Kunden um einen Unternehmer handeln. Außerdem müssen Sie in der Rechnung neben der vollständigen Anschrift des Kunden auch dessen gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) aufführen. Dies ist Voraussetzung für die Steuerfreiheit Ihrer EU-Lieferungen, ebenso müssen sie als Lieferer für die Steuerfreiheit Ihrer Lieferung eine korrekte Zusammenfassende Meldung (ZM) abgeben. Auch ist die sog. Gelangensbestätigung zum Nachweis der Verbringung der Ware in den anderen EU-Staat wichtig. Und das sind nur einige der Punkte, die Sie unbedingt beachten sollten. Ebenso wichtig ist die Ausstellung einer umsatzsteuerlich korrekten Rechnung.

|  |  |
| --- | --- |
|  | Mit Hilfe der **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie selbst herausfinden, ob Sie die Voraussetzungen der Steuerfreiheit erfüllen, Ihre Rechnungen ordnungsgemäß ausstellen und auch allen weiteren Nachweispflichten korrekt nachkommen. Kommen Ihnen dabei Zweifel oder ist Ihnen etwas unklar, zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren. |

Mit freundlichen Grüßen

